## Verba volant

Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs www.landesarchiv.at

Nr. 43 (10.09.2008)



## Die kirchliche Matrikenführung bis 1939

## Alois Niederstätter

Vortrag auf dem 18. Vorarlberger Archivtag zum Thema "Von der Wiege bis zur Bahre – Personenstandsführung in alter und neuer Zeit" am 16. Juni 2008 in Bregenz (Landesarchiv). Alle Rechte beim Autor.

Abgedruckt und illustriert in: Alois Niederstätter/Josef Seidl, Von der Wiege bis zur Bahre. Personenstandsführung in alter und neuer Zeit. Referate des 18. Vorarlberger Archivtages 2008 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 9). Bregenz 2008, S. 7-28.

Wenn Historiker und Archivare die Frage diskutieren, was denn an Daten vom einzelnen Menschen bleibt bzw. bleiben soll, kommen sie in aller Regel zu einem ziemlich ernüchternden Resümee: Auch in der modernen Informationsgesellschaft mit ihrer schier unbewältigbaren Datenflut sind einzig die Eckdaten der Geburt und des Todes sowie die eventuell dazwischen liegenden Verehelichungen einigermaßen sicher, auf unbeschränkte Dauer überliefert zu werden. Alle anderen auf das Individuum bezogenen Daten stehen einerseits hinsichtlich ihrer Produktion quantitativ wie qualitativ mit dem Lebenslauf der Personen in ursächlichem Zusammenhang, andererseits hat nur ein Bruchteil der Informationen überhaupt die Aussicht, längerfristig erhalten zu bleiben. Damit hat sich in den letzten 400 oder 500 Jahren die Chance, von einem Menschen mehr zu erfahren, als dass er gelebt hat, nicht grundlegend verbessert.

Heute bilden die Personenstandsangelegenheiten – für uns selbstverständlich – einen staatlichen Aufgabenkomplex, der von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, also in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen ist. Umso erstaunlicher mag es sein, dass sich die staatlichen bzw. quasistaatlichen Obrigkeiten viele Jahrhunderte hindurch darum nicht bzw. nur am Rande gekümmert haben. Zwar wurden seit der Antike immer wieder Personenverzeichnisse verschiedenster Art zu den unterschiedlichsten Zwecken angelegt, das vollständige und kontinuierliche Erfassen von Geburten, Todesfällen und Eheschließungen zählte hingegen lange Zeit nicht zu den Erfordernissen weltlicher Herrschafts- und Verwaltungspraxis.

Die Ursprünge des modernen Matrikenwesens liegen demnach nicht im staatlichen, sondern im kirchlichen Bereich. Da sich die Taufe bereits im frühen Christentum zum gesetzlichen Eintrittsritus in die Kirche entwickelte, entstand das Bedürfnis, Verzeichnisse der getauften Personen anzulegen. Einen ersten Hinweis darauf bietet die Kirchenordnung Hippolyts von Rom aus der Zeit um 200, um 394 wird ausdrücklich vom Eintrag der Täuflingsnamen in eine Art Matrikel berichtet. Nachdem sich die Kirche in der Frage Kinder- oder Erwachsenentaufe für die Position des hl. Augustinus mitsamt seiner Lehre von der Erbsünde entschieden hatte, bestimmte die vierte Synode von Karthago (418), dass die Kinder christlicher Eltern bald nach der Geburt zu taufen seien, damit sie nicht, sollten sie ungetauft sterben, der ewigen Verdammnis anheimfallen. Dies und die damit zusammenhängende Vorstellung vom *limbus puerorum* oder *infantium* ließ auch in der religiösen Praxis die Taufe immer näher an die Geburt heranrücken.

Eine kirchenrechtliche Grundlage für die Verzeichnung von Täuflingen, auf die in weiterer Folge zurückgegriffen werden konnte, lieferte schließlich das "Sacramentarium Gelasianum", das Papst Gelasius I. (492 bis 496) zugeschrieben wird, im Wesentlichen aber die römische liturgische Praxis des 6. Jahrhunderts widerspiegelt. Wegen des Rückgangs der Schriftlichkeit während des frühen und hohen Mittelalters dürften derartige Aufzeichnungen – zumindest nördlich der Alpen – kaum jemals angelegt worden sein.

Als sich im ausgehenden Mittelalter das Pfarrnetz zusehends verdichtete und Schriftlichkeit selbst im ländlichen Raum eine neue Dimension gewann, wuchs auch der Wunsch nach einer Bürokratisierung der Sakramente, wobei sich der Fokus zunächst auf die Taufe, dann auch auf die Ehe richten musste. Den Anfang machten seit dem frühen 14. Jahrhundert Italien und Frankreich. Im Bistum Konstanz, das bekanntlich für das nördliche Vorarlberg zuständig war, wurde den Diözesanstatuten erstmals 1435 eine entsprechende Bestimmung hinzugefügt: Zur besseren Feststellung von Ehehindernissen sollten die Pfarrer Taufbücher führen.<sup>2</sup> Das kirchliche Eherecht kannte ja ein Eheverbot bei zu naher Verwandtschaft, seit Papst Innozenz III. 1216 einschließlich des vierten Grads kanonischer Komputation. Dabei wurden die Generationen bis zum ersten gemeinsamen Vorfahren gezählt. Der Verwandtschaftsgrad war dann die größere der beiden Zahlen. Onkel und Nichte sind somit ebenso wie Cousin und Cousine im zweiten Grade verwandt. Verwandtschaft im vierten Grad bedeutet demnach, dass die beiden Personen ein gemeinsames Ururgroßelternpaar haben. Ebenso bildete die Schwägerschaft bis zum vierten Grad ein Ehehindernis. Später kam noch die Cognatio spiritualis – die geistliche Verwandtschaft – zwischen Paten, Patenkind und dessen Eltern hinzu.

Obwohl die Statuten 1463, 1483 und 1497 erneuert wurden,<sup>3</sup> sind aus dem weitläufigen Konstanzer Sprengel, der größten deutschsprachigen Diözese, keine Taufbücher des 15. Jahrhunderts überliefert. Die einschlägige Bestimmung der Diözesanstatuten dürfte also von den Pfarrern kaum beachtet worden sein. Das mag schon deshalb nicht verwundern, weil auch noch am Ende des Mittelalters nur die Kenntnis des Lesens, nicht jedoch des Schreibens für die Priesterweihe vorausgesetzt wurde. Zu Kontrollmaßnahmen wie im Bistum Florenz, wo die Pfarrer von 1490 an Abschriften der Taufbücher dem Bischof abliefern mussten,<sup>4</sup> griff man hierzulande nicht.

Auch in anderen Bistümern gab es entsprechende Initiativen. Die älteste bekannte Taufmatrikel aus dem Gebiet der nachmaligen Schweiz wurde 1481 in der Stadt Porrentruy/Pruntrut im Jura auf Anweisung des Erzbischofs von Besançon angelegt, die Pfarre St. Theodor in Basel (Stadtteil Klein-Basel) folgte 1490.<sup>5</sup> Weitere frühe Kirchenbücher stammen aus dem sächsischen Annaberg (1498) und aus Augsburg (1504). In Graun im obersten Vinschgau sollen von 1518 an die Taufen verzeichnet worden sein, im Osttiroler Matrei ab 1523. 1905 gingen im damaligen Österreich 45 Tauf-, 25 Ehe- und 15 Sterbebücher in die Zeit vor dem Konzil von Trient zurück.<sup>6</sup>

Während den katholischen Bischöfen des 15. Jahrhunderts es allenfalls

punktuell gelungen war, die Matrikenführung durchzusetzen, hatten die reformierten Obrigkeiten damit weniger Probleme. In den evangelischen Orten setzen die Kirchenbücher den jeweiligen Kirchenordnungen gemäß meist sehr bald nach der Reformation ein. In Zürich wurde 1526 angeordnet, die Namen der Täuflinge mit dem Tag der Taufe, dem Namen des Vaters und denen der Paten in einem Buch zu verzeichnen. Man wollte damit in erster Linie Wiedertaufen verhindern, aber auch ein zweites Argument kam zum Tragen: Eltern würden nämlich, wie es hieß, nicht selten das Alter ihrer Kinder zu niedrig angeben, um unerwünschte Heiraten zu verhindern. Außerdem waren fortan Verzeichnisse über geschlossene und von der Kirche bestätigte Ehen zu führen, dass man wüsse, wer elich bi einander sitze oder nit, dass man dieselben möge triben zuo dem kilchgang oder aber von einander.<sup>7</sup> 1531 wurden unter zwinglianischem Einfluss Taufund Trauungsbücher in Konstanz angelegt, und im gleichen Jahr auch in Frankfurt. 1533 begann mit der brandenburgisch-nürnbergischen Kirchenordnung die lange Reihe der kirchenregimentlichen Verfügungen über Matrikelangelegenheiten bei den deutschen Protestanten.

Die katholische Kirche folgte auf verschiedenen Hierarchieebenen. 1548 beschloss die Augsburger Synode unter Kardinal Otto Truchseß von Waldburg die Anlage von Pfarrbüchern. Verlangt wurden Verzeichnisse für Taufen, Beichten und Kommunionen, Eheschließungen und Sterbefälle. Im heutigen Vorarlberg gehörten das Kleinwalsertal und der Tannberg, somit zunächst die Pfarren Mittelberg und Lech, dann auch deren Töchter Schröcken und Warth bzw. Riezlern als Filiale von Oberstdorf zum Augsburger Sprengel. Eine Konstanzer Synode ordnete 1567 an, dass fortan jeder Pfarrer auf Kirchenkosten fünf Bücher (bzw. ein fünfteiliges Buch) zu führen habe: ein Taufbuch mit Eintrag der Paten, ein Firmbuch mit den Namen der Firmlinge und der Firmpaten, des Weiteren – als Maßnahme zur Bekämpfung des Kryptoprotestantismus – ein Beicht- und Kommunikantenbuch, ein Ehebuch sowie ein Totenbuch.

Im selben Zeithorizont befasste sich das Konzil von Trient als höchste geistliche Autorität mit dieser Materie. Das Dekret zur Verbesserung der Ehe vom 11. November 1563 ("Tametsi-Dekret") weist ausdrücklich zur Führung von Taufregistern an: Parochus antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, quos spectabit, sciscititetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illud suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describant.

— "Bevor der Pfarrer zur Spendung der Taufe schreitet, soll er sorgfältig von

denen, die es betrifft, erfragen, wen oder welche sie ausgewählt haben, um den Täufling aus der Taufe zu heben, und er soll nur diesen oder diese zu diesem Akt zulassen und in einem Buch ihre Namen aufschreiben."<sup>9</sup> Aus der Sicht der Konzilsväter sollte das Taufbuch in erster Linie Ehen verhindern, denen die "geistliche Verwandtschaft" zwischen den Paten, dem Taufkind und dessen Eltern als Hindernis entgegenstand. Firmbücher wurden hingegen nicht ausdrücklich verlangt, obwohl mit der Firmpatenschaft gleichfalls eine *cognatio spiritualis* begründet wurde.

Des Weiteren verpflichtete das Dekret die Pfarrer, Ehebücher anzulegen: Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat. – "Der Pfarrer muss ein Buch führen, in dem er die Namen der Brautleute und der Zeugen sowie den Tag und den Ort der Eheschließung aufschreibt, und das er sorgfältig bei sich aufzubewahren hat."<sup>10</sup> Damit diente es zur Beurkundung der Eheschließung und mit der Nennung der beiden Zeugen zum Nachweis, dass der kanonischen Formpflicht Genüge geschehen ist. Nach den Eltern der Brautleute wurde nicht gefragt, genealogische Überlegungen in Hinblick auf das Ehehindernis der Verwandtschaft dürften also zunächst keine Rolle gespielt haben. Todesfälle bzw. Begräbnisse zu erfassen, wurde gleichfalls nicht als erforderlich erachtet.

Wortführer in dieser Angelegenheit waren die spanischen und französischen Prälaten gewesen, wo solche Aufzeichnungen – wie erwähnt – schon eine längere Tradition besaßen.<sup>11</sup>

Bald darauf – im Jahr 1567 – gingen die Statuten der Konstanzer Diözesansynode noch weiter, indem sie verfügten, dass die Pfarrer fünf Bücher oder ein großes, in fünf Abschnitte gegliedertes Buch zu führen hätten: Eines zum Eintrag der Getauften, ihrer Eltern, ob verheiratet oder nicht, und der Paten, ein zweites, für die Gefirmten und deren Paten, ein drittes über Osterbeichte und Kommunionempfang, ein viertes für jene, die vor dem Pfarrer oder im Angesicht der Kirche die Ehe geschlossen haben und ein fünftes zur Verzeichnung der Verstorbenen und kirchlich Begrabenen unter Angabe des Vor- und Zunamens und des Datums. Die Pfarrer sollten die Bücher aus öffentlichem Erfordernis zur immerwährenden Erinnerung eigenhändig führen. Die Dekane und Visitatoren wurden angewiesen, die Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren und in der Führung der Bücher weiterhin nachlässige Pfarrer zu melden. Die Statuten von 1609 wiederholten das Gebot des Führens der fünf Bücher.

Im Bistum Chur wurde die Anlage von Tauf-, Trauungs-, Firmungs- und Totenbüchern im Jahr 1605 angeordnet. 14

Wer nun aber als Reaktion auf die Synodalstatuten bzw. die Konzilsdekrete das flächendeckende Einsetzen der Matriken erwartet, wird enttäuscht. Offenkundig war angesichts nach wie vor bestehender struktureller Probleme die Bereitschaft des Pfarrklerus<sup>15</sup>, ihnen Folge zu leisten, zunächst gering, wie etwa das Beispiel des Bistums Brixen zeigt. Dort machten die bischöflichen Visitatoren seit 1570 auf die Verordnungen des Trienter Konzils aufmerksam. Dennoch sah sich die Synode des Jahres 1603 veranlasst, unter strenger Strafandrohung alle selbständig Seelsorge führenden Geistlichen anzuweisen, innerhalb von zwei Monaten Tauf- und Ehebücher anzulegen. Aber auch danach gab es noch zahlreiche Beanstandungen.<sup>16</sup>

Die ältesten Vorarlberger Kirchenbücher stammen aus der Bregenzer St. Gallus-Pfarre. Dort begann Pfarrer Moses Hagen<sup>17</sup> 1587 mit dem Erfassen der Taufen, der Heiraten und der Todesfälle bzw. der Begräbnisse. Bereits ein Jahr später – 1588 – folgt das Ehebuch von Lingenau, 1597 das dortige Taufbuch.

Pfarrer Georg Hartmann<sup>18</sup>, der die Walsergemeinde Sonntag im Großwalsertal betreute, legte 1592 das erste Taufbuch einer zur Diözese Chur zählenden Vorarlberger Pfarre an, das er 1598 mit einem Firmbuch ergänzte.<sup>19</sup> Beide sind tabellarisch aufgebaut. Die Spalten des Taufbuchs weisen von links nach rechts das Jahr, den Monatstag, den Namen des Kindes, des Vaters, der Mutter, des Paten sowie der Patin aus. Das entsprach hinsichtlich der Paten den Vorstellungen des Konzils von Trient, das die Ausübung dieser Funktion auf eine Person bzw. eine männliche und eine weibliche Person beschränkte. Ähnliches gilt für das Sonntager Firmverzeichnis, das das Datum, die Namen des Kindes, des Vaters, der Mutter und der Patin/des Paten enthält.

Der Taufmatrikel stellte Pfarrer Hartmann seinen Lebenslauf sowie eine kurze Reflexion über den Text selbst voran: Er hat auch hiehar in das buch auffgeschriben alle kinder, die er gethaufft hat, nachdem er pfarhar auff Tamuls worden ist, auch der kinder vatar und mutar, götte und gotta, damit uber kurtz oder lange zait alhie gefunden werde, welche er im namen der hailigen traifaltigkait getaufft hab, auch wa die eltern sind, obs elich geboren, wie alt, wer götte und gotta sey etc. Weliche er zuvor, als er

caplan gewesen in Sarganserlandt, hat er nit geschriben. Gott welle, dass alle, die hie geschriben stond, auch geschriben werdend in das buch des lebens. Amen. Das hier erwähnte älteste Damülser Taufbuch, das dem von Sonntag um ein Jahr voranging, ist nicht erhalten.<sup>20</sup>

Deutlich dichter wird die Überlieferung schließlich in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum wurde zumindest eines der Kirchenbücher, meist die Taufmatrikel, der folgenden Pfarren angelegt: 1602 Sulzberg, 1604 Bezau, 1607 Hohenems und Ludesch, 1611 Au und Schnepfau, 1613 Frastanz, 1614 Riezlern, 1615 Feldkirch, 1617 Warth, 1618 Dalaas, 1619 Klösterle, 1620 Laterns, Raggal und Schwarzenberg, 1623 Bürs, 1624 Schnifis, 1625 Lauterach, 1626 Möggers, 1627 Bludenz und Schlins, 1628 Satteins und Tisis, 1629 Bludesch und Egg. Neun der 25 frühen Pfarreien gehörten zum Bistum Konstanz, 14 zu Chur und zwei zu Augsburg.<sup>21</sup> Die Neuerungen scheinen also im Churer Sprengel etwas rascher rezipiert worden zu sein als in dem des Konstanzer Bischofs.

Anderenorts war man überhaupt schneller, im Kanton Luzern etwa reichen in knapp der knapp der Hälfte der damaligen Pfarreien die Matriken vor 1600 zurück – allerdings auch nicht weiter als in die frühen Achtzigerjahre.<sup>22</sup>

Dass das Führen der kanonischen Bücher seit dem frühen 17. Jahrhundert zur Regel wurde, hängt einerseits mit dem wachsenden bischöflichen Druck, andererseits mit der raschen und weiten Verbreitung des 1614 publizierten *Rituale Romanum* zusammen. Obwohl es keinen allgemein verpflichtenden Charakter hatte und daher die Ritualbücher der einzelnen Diözesen nicht ersetzte, wirkte es doch vereinheitlichend. Hinsichtlich der Matrikelführung stimmt es mit den Konstanzer Diözesanstatuten überein, indem es außer den beiden vom Konzil geforderten Matriken überdies ein Totenbuch, ein Firmungsbuch sowie einen *Liber de statu animarum* (wörtlich: "Buch über den Zustand der Seelen", auch als "Familienbuch" bezeichnet) verlangt. Letzteres sollte dem Pfarrer zur familienweisen Verzeichnung seiner Herde in Hinblick auf den Empfang der Sakramente dienen.

Um dem Pfarrer einen Leitfaden zum korrekten Führen der Kirchenbücher an die Hand zu geben, bietet das Rituale für die fünf Arten jeweils ein – ziemlich umständliches – Formular. Jenes für den Eintrag der Taufen lautet:

Anno Domini ... die ... mensis ... ego N., parochus hujus ecclesiae s. N., civitatis vel loci N., baptizavi infantem die ... natum vel natam ex N. et N.,

conjugibus hujus (sc. parochiae) vel parochiae s. N. et ex tali patria et familia, cui impositum est nomen N. Patrini fuerunt N., filius N. ex parochia seu loco N., et N., filia N. ex parochia seu loco N.<sup>23</sup> – "Im Jahr ..., am Tag ..., im Monat ..., habe ich N., Pfarrer dieser Kirche St. N., in der Stadt oder im Dorf N. ein Kind getauft, am ... geboren von N. und N., Eheleuten in dieser Pfarrei (in der Pfarrei St. ...) und aus ebensolcher Heimat und aus der Familie, die den Namen N. hat. Paten waren N., Sohn von N. aus N., und N., Tochter von N. aus der Pfarre oder dem Ort N."

Im Firmungsbuch sollten Datum und Ort der Firmung, der Name des firmenden Bischofs, der Name des Firmlings, seiner Eltern, seines Patens, des Vaters des Patens und dessen Heimatort eingetragen werden, im Ehebuch auch die Eltern der Brautleute und vor allem der Geburtsort der aus anderen Pfarren stammenden Eheteile, im Totenbuch auch das Alter und die Eltern des Verstorbenen. Zum *Status animarum* heißt es: "Jede Familie soll getrennt für sich in dem Buch notiert werden, wobei ein Zwischenraum zwischen jeder einzelnen und der folgenden gelassen wird. In diesem Buch soll aufgeschrieben werden der Name, der Zuname, das Alter jedes Einzelnen, der aus dieser Familie stammt oder gleichsam als Ankömmling in ihr lebt. Die aber zum Sakrament der Kommunion zugelassenen sind, die kennzeichne man mit "C" am gegenüberliegenden Blattrand. Die durch das Sakrament der Firmung gestärkt wurden, die kennzeichne man mit "Chr". Die, die an einem anderen Ort wohnen, deren Namen schreibe man mit einer Unterstreichung auf.<sup>24</sup>

Über derart exakte Eintragungen wären die Genealogen überaus erfreut – allerdings beschränkten sich die allermeisten Pfarrer in der Praxis noch lange Zeit auf das aus ihrer Sicht Notwendige.

Daher nahmen sich die kirchlichen Obrigkeiten auch in weiterer Folge dieses Themas an: 1741 wies Papst Benedikt XIV. in seiner Enzyklika "Satis vobis" neuerlich auf die Beschlüsse des Konzils von Trient hin, drei Jahre später ordnete er an, dass die bischöflichen Visitatoren die Führung der Tauf-, Ehe, Firm- und Familienbücher zu prüfen hätten. Das Konstanzer Rituale von 1775 bot Formulare für die korrekte, nunmehr tabellarische Führung der einzelnen Pfarrbuchgattungen. Schließlich verpflichtet das Dekret "Ne temere" aus dem Jahr 1907 die Pfarrer, Eheschließungen von Personen, die in ihrer Pfarrei geboren wurden, aber in einer anderen heirateten, ins Taufbuch einzutragen. Eheschließungen von Personen, die

Laut Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 (canon 535) müssen in jeder Pfarrei ein Taufbuch, ein Ehebuch und ein Totenbuch sowie weitere Bücher nach den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs vorhanden sein. Der Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bücher ordentlich aufbewahrt werden. Für ältere Matrikeln fordert canon 535 gleichfalls eine sorgfältige, den Vorschriften des Partikularrechts entsprechende Aufbewahrung.<sup>27</sup>

Unter den Vorzeichen moderner Staatlichkeit und des Aufbaus bürokratischer Strukturen erwachte allmählich auch das Interesse der weltlichen Obrigkeiten an den Kirchenbüchern. Den Anfang machte - was nicht verwundert – Frankreich, wo König Franz I. im Rahmen einer umfassenden Staatsreform die Pfarrmatriken bereits 1539 als Personenstandregister der Aufsicht der weltlichen Gerichte unterstellte.<sup>28</sup> Der deutsche Sprachraum folgte mit ähnlichen Überlegungen erst im 18. Jahrhundert, in Österreich konkret seit 1770. Dabei spielten neben statistischen und fiskalischen vor allem militärische Erwägungen hinsichtlich der Aushebung von Rekruten eine Rolle, 29 weshalb bezeichnenderweise der Hofkriegsrat die Vereinheitlichung der Kirchenbücher in allen österreichischen Ländern nach vorgegebenem Formular anregte. 30 Mit Hofkammerdekret vom 6. Oktober 1770 wurde denn auch die Verwendung einer einheitlichen lateinische Matrikelformel angeordnet, im folgenden Jahr die Angabe der kurz zuvor eingeführten Hausnummern. 1774 erging die Anweisung, die Kirchenbücher sorgfältig zu verwahren und im Fall eines Brandes vorrangig in Sicherheit zu bringen.<sup>31</sup>

Die weitere Entwicklung sollte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Reformwerk Kaiser Josephs II. stehen, das die Pfarrer als "Beamte im schwarzen Rock" sah und ihnen folglich auch staatliche Aufgaben zuwies. Dazu war die Verdichtung des Pfarrnetzes notwendig, niemand sollte länger als eine Stunde Fußwegs zu seiner Pfarrkirche haben, eine Pfarrgemeinde nicht mehr als 700 Seelen zählen. Ingesamt verdankten 3.000 neue Seelsorgestationen der josephinischen Pfarrregulierung ihre Existenz.

Mit dem Patent vom 15. Mai 1781 erhielten die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Pfarren den Status öffentlicher Urkunden, ein weiteres vom 20. Februar 1784<sup>32</sup> machte die Pfarrer hinsichtlich der Matrikelführung zu Beauftragten des Staats, kontrolliert nicht nur von den geistlichen Oberen, den Bischöfen, sondern fortan auch vom jeweils zuständigen Kreisamt. Im Anhang wurde dem Patent ein verbindliches Formular für die Konstanzer Rituale 1775: Formular für das Taufbuch

Tauf-, Trauungs- und Sterberegister beigegeben. Im selben Jahr kam noch die Bestimmung hinzu, dass für jede Ortschaft innerhalb eines Pfarrsprengels eigene Matriken anzulegen sind. Dem nunmehr staatlichen Charakter der Register gemäß hatten die Matrikelführer alljährlich Auszüge anzufertigen und dem Kreisamt abzuliefern.

Das Formular für die Ehematrikel sah folgende Spalten vor: Datum, Hausnummer, Vor- und Nachname des Bräutigams und der Braut, ihre Konfession, Alter und Familienstand (ledig oder verwitwet), sowie Namen und Familienstand der Zeugen. Die Zeugen sollten eigenhändig unterschreiben, wenn sie schreiben konnten. Wenn nicht, schrieb ein anderer ihren Namen und sie bestätigten den Eintrag durch ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit eigener Hand.

Im Geburtenbuch hatten das Geburtsdatum, Hausnummer, Vorname des Kindes, Konfession, Geschlecht, Legitimität, Vor- und Nachnamen der Eltern und Paten aufzuscheinen. Der Namen des Vaters eines unehelichen Kindes dufte nur genannt werden, wenn er die Vaterschaft anerkannte. Die Paten fügten entweder ihre eigenhändige Unterschrift oder ein Zeichen an.

Das Totenbuch hatte die Rubriken Todesdatum, Hausnummer, Namen, Konfession, Alter des Gestorbenen und die Todesursache aufzuweisen, diese wurde entweder vom Leichenbeschauer, vom Kreisphysicus oder vom örtlichen Wundarzt bestimmt.

Außerdem heißt es in im Patent: *Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderungen beyzubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen: bey einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet.* Volle Beweiskraft erhielten die von staatlich beeideten Organen zu führenden jüdischen Matriken jedoch erst durch ein 1869 publiziertes Reichsgesetz vom 10. Juli 1868.<sup>33</sup>

Nachdem das Toleranzedikt Kaisers Josephs II. die protestantische Konfession anerkannt hatte, wurde den evangelischen Pastoren gleichfalls erlaubt, Matrikeln für Taufen, Trauungen und Todesfälle anzulegen. Sie wurden aber nicht als öffentliche Urkunden anerkannt, 34 sodass die eigentliche Matrikelführung für die so genannten "Akatholiken" weiterhin den katholischen Pfarrern oblag. Das änderte sich 1829 insoweit, als zwar die Glaubwürdigkeit der "akatholischen" Kirchenbücher anerkannt wurde,

jedoch Duplikate von ihnen den katholischen Pfarrern zuzustellen und den katholischen Matrikeln beizugeben waren.<sup>35</sup>

Zwischen 1786 und 1888 kam die Eigenschaft staatlich anerkannter Matrikenbücher auch der griechisch-orientalischen, der armenisch-orientalischen, der altkatholischen Kirche und der Herrnhuter Brüderkirche zu. <sup>36</sup>

Behördliche Zivilmatrikeln mussten erstmals aufgrund der Ehegesetzgebung der Jahre 1868, 1869 und 1870 angelegt werden. Zunächst erfolgte die Einführung der so genannten "Notzivilehe" für katholische Brautleute: Sollte der zuständige Seelsorger die Vornahme des Aufgebots und der Trauung aus einem staatlich nicht anerkannten Grund ablehnen, trat die politische Bezirksbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut die betraute Gemeindebehörde an seine Stelle.<sup>37</sup> In weiterer Folge wurden diese auch mit dem Aufgebot und der Trauung beauftragt, wenn die Verlobten verschiedenen christlichen Konfessionen angehörten und die Seelsorger sich weigerten bzw. wenn die Brautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehörten. Des Weiteren wies der Gesetzgeber nunmehr die Behörden ausdrücklich zur Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister für diesen Personenkreis an.<sup>38</sup>

Eigene Matriken<sup>39</sup> für Militärpersonen entstanden schon im 17. Jahrhundert, die "Vorschriften für die Feldkapläne" aus dem Jahr 1641 bieten einen ersten Hinweis darauf. Eine Reihe immer ausführlicherer Instruktionen folgte. Seit 1816 waren die Regimentskapläne angehalten, von ihren Pfarrmatriken Duplikate anzufertigen und diese dem Apostolischen Feldvikariat zuzustellen. Die nicht-katholischen Militärseelsorger führten ab 1869 eigene Register, für die das Kriegsministerium als Oberbehörde fungierte. Auch die Marine legte eigene Matrikeln an. Nur im Kriegsfall unterstanden die Landwehrangehörigen der Militärmatrikelführung. Den Ersten Weltkrieg wohl antizipierend traten am 9. Jänner 1914 die "Bestimmungen für die Militärseelsorge und für die Matrikelführung im Kriege" in Kraft. Sie beließen diese Aufgabe bei der Militärgeistlichkeit des jeweiligen Religionsbekenntnisses. Diese hatten die Eintragungen für den ihnen zugewiesenen Truppenkörper auf separate, in Hefte gefasste Matrikelbögen aufzunehmen und Duplikate über den Feldsuperior an das Feldvikariat weiterzuleiten. Die Feldgeistlichen der Feldspitäler und mobilen Reservespitäler hingegen hatten gebundene Matriken samt Duplikaten zu führen und die Duplikate monatlich an den vorgesetzten Feldsuperior

einzusenden. Für den Eintrag der Gefallenen dienten im Feld ausgefertigte Legitimationsblätter als Grundlage. Von 1919 bis zur Einrichtung des Österreichischen Bundesheers 1923 ruhte die Militärmatrikelführung. Die erhalten gebliebenen militärischen Kirchenbücher werden heute in der Abteilung Kriegsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs verwahrt. Auch für die Mitglieder des Kaiserhauses wurden eigene Matrikenbücher geführt.

Während also in Österreich über das Ende der Monarchie hinaus – von Ausnahmen abgesehen – die Verzeichnung der Geburten-, Heiraten und Todesfällen in geistlicher Hand blieb, wurde sie im Deutschen Reich zum 1. Januar 1876 mit der Einrichtung von Standesämtern verstaatlicht. Erst die Übernahme der deutschen Gesetzgebung<sup>40</sup> nach dem "Anschluss" 1938 reduzierte die von diesem Zeitpunkt an geführten Kirchenbücher zu Aufzeichnungen für den internen Gebrauch der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu im Überblick Heinrich Börsting, Geschichte der Matriken von der Frühkirche bis zur Gegenwart. Freiburg i. Br. 1959.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Regaste Episcoporum Constantiensium – Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, Bd. 3: 1384-1436, bearb. von Karl RIEDER. Innsbruck 1913, Nr. 9662. Vgl. auch Konstantin MAIER, Die Diözesansynoden. In: Die Bischöfe von Konstanz, hg. von Elmar L. Кинк u. a., Bd. 1: Geschichte. Friedrichshafen 1988, S. 90-102.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Luzern. Findbuch zu den Abschriften, Filmen und Originalbänden, bearb. von Anton Gössi unter Mitarbeit von Max Huber (Luzerner Historische Veröffentlichungen – Archivinventare 6). Basel 2001, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ebenda, S. 66 f..

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ebenda, S. 80 f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, hg. von Emil Egli. Zürich 1879, Nr. 982.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> http://www.bistum-augsburg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/geschichte/ bistumsarchiv/findbuecher/pfarrbuecher/index.html (11. März 2008).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Heribert Hallermann, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis. Paderborn u. a. 2004, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 94 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Constitutiones Et Decreta Synodalia Civitatis Et Dioecesis Constantien[sis]: in Ecclesia cathedrali Constantien[sis] Kalendis Septembris & sequentibus diebus, Anno D[omi]ni M.D.LXVII. statuta, edita & promulgata [...]; quibus adiecta sunt acta, seu ordo rei gestae, una cum caerimonijs & orationibus in eadem Synodo habitis. Dillingen 1569, S. 189 f.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Constitutiones Et Decreta Synodi Dioecesanae Constantiensis : Edita Ac Promulgata Die 20. Octobris Anno [...] MDCIX. Konstanz 1609, S. 105

- <sup>14</sup> BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 106 f.
- <sup>15</sup> Dazu exemplarisch Jörn Sieglerschmidt, Der niedere Klerus um 1600. Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel des Landdekanats Engen. In: Die Bischöfe von Konstanz, hg. von Elmar L. Кинн u. a., Bd. 1: Geschichte. Friedrichshafen 1988, S. 110-124.
- <sup>16</sup> Wilfried Beimrohr, Die Matriken (Personenstandsbücher) der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg (Tiroler Geschichtsquellen 17). Innsbruck 1987, S. 7.
- <sup>17</sup> Ludwig RAPP, Topographisch-historische Beschreiung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd.
- 2. Brixen 1896, S. 293.
- <sup>18</sup> Siehe auch Andreas ULMER, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 5, Dornbirn 1924, S. 841, Bd. 6/2. Dornbirn 1965, S. 704.
- <sup>19</sup> Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Hs. u. Cod., Pfarrarchiv Sonntag, Nr. 3.
- <sup>20</sup> Die Aufzeichnungen beginnen dort 1636.
- <sup>21</sup> Das Vorarlberger Landesarchiv. Einführung und Bestandsübersicht. Bregenz <sup>2</sup>1998, S. 87-
- <sup>22</sup> Gössı (wie Anm. 3), S. 14.
- <sup>23</sup> Zit. nach BÖRSTING (wie Anm. 1), S. 100.
- <sup>24</sup> Ebenda, S. 101 f.
- <sup>25</sup> Abbildungen bei Gössı (wie Anm. 3), S. 15-18.
- <sup>26</sup> http://www.bistum-
- augsburg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/geschichte/bistumsarchiv/findbuecher/pfarrbuech er/index.html (11. März 2008).
- <sup>27</sup> Ebenda.
- <sup>28</sup> Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard KRAUSE/Gerhard Müller, Bd. 18. Berlin [u. a.] 1989, S. 529.
- <sup>29</sup> Vgl. dazu Anton TANTNER, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie. Phil. Diss. Wien 2004.
- <sup>30</sup> "... der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig." Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770-1771, hg. von Michael Hochedlinger/Anton Tantner (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderbd. 8). Wien 2005, S. 4, 144.
- <sup>31</sup> Walter ZEYRINGER, Das Personenstandswesen in Österreich Geschichte, Gegenwart und Zukunft. In: 50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten. Festschrift. Wien 1997, S. 164- 188, hier S. 165.
- 32 VLA, Patente, Sch. 4, Nr. 146.
- <sup>33</sup> Gesetz vom 10. Juli 1868, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten, Reichsgesetzblatt (fortan: RGBI.) Nr. 18/1969.
- <sup>34</sup> ZEYRINGER (wie Anm. 31), S. 165.
- <sup>35</sup> Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1829. Bd. 16/2. Innsbruck 1832, S. 455 ff.
- <sup>36</sup> BEIMROHR (wie Anm. 16); S. 11.
- <sup>37</sup> Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Behörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wird, RGBl. Nr. 47/1868.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Gesetz vom 9. April 1870, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister über dieselben, RGBI. Nr. 51/1870; Verordnung vom 20. Oktober 1870, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, RGBI. Nr. 128/1870.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Vgl. dazu Karl TAFERNER, Die Militärmatriken im Kriegsarchiv Wien 1633-1938, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 49 (2001), S. 91-95; Christoph TEPPERBERG, Das Militärmatrikelwesen in Österreich, in: ebenda, S. 59-90; Renate DOMNANICH, Die Militärmatriken und andere Bestände des Kriegsarchivs als Quellen der genealogischen Forschung, in: ebenda, S. 97-107.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Die einschlägigen Zitate bei ZEYRINGER (wie Anm. 34), S. 166.